

## RECHTE UND PFLICHTEN VON PATIENTEN

*Dieses Informationsmaterial wurde unter Zugrundelegung des von der Zentralen Ethikkommission des Gesundheitsministeriums der Tschechischen Republik genehmigten Ethikkodexes der Patientenrechte erstellt. Dabei handelt es sich um Bekanntmachung des Patienten mit seinen Rechten und Pflichten nach den geltenden Rechtsvorschriften der Tschechischen Republik.*

### **A) PATIENTENRECHTE**

1. Der Patient hat das Recht auf medizinische Behandlungen auf fachlichem Niveau. Die medizinische Behandlung des Patienten ist lediglich mit seiner informierten Einwilligung oder der seines Betreuers möglich, es sei denn, dass gesetzlich etwas Abweichendes festgelegt ist.
2. Der Patient hat bei der medizinischen Behandlung ferner das Recht:
  - a) den Namen des Arztes und des sonstigen medizinischen Personals zu kennen, von denen er behandelt wird;
  - b) den Schutz der Privatsphäre sowie die für den Dienstleister, d. h. die Psychiatrische Klinik Petrohrad, e. V., mit Sitz in Nr. 1, 439 85 Petrohrad, ID: 008 29 137 (nachfolgend „PLP“ genannt) zumutbaren Dienstleistungen zu verlangen;
  - c) mit der „Hausordnung der Psychiatrischen Klinik Petrohrad, e.V.“ bekannt gemacht zu werden;
  - d) Besuche unter Berücksichtigung seines Gesundheitszustandes, im Einklang mit der „Hausordnung der PLP“ sowie auf eine Art und Weise zu empfangen, die nicht gegen die Rechte anderer Patienten verstößt; in angemessenem Umfang über Therapie- und Diagnostikvorgänge einschl. etwaiger Risiken informiert zu werden, so dass er an der Therapie sinnvoll beteiligt werden kann; soweit auch mehrere alternative Vorgänge bestehen oder der Patient darauf besteht, über alternative Behandlungsmaßnahmen informiert zu werden, dann hat er das Recht darauf, damit bekannt gemacht zu werden;
  - e) auf Seelsorge und geistlichen Beistand durch Geistliche der Kirchen und Religionsgemeinschaften im Einklang mit der internen Vorschrift der PLP und auf eine Art und Weise, die gegen die Rechte anderer Patienten nicht verstößt;
  - f) darauf, dass im Zuge der Untersuchung, Behandlung und Therapie auf seine Privatsphäre und sein Schamgefühl möglichst Rücksicht genommen wird;
  - g) die Anwesenheit jener Personen, die an der Erbringung medizinischer Dienstleistungen nicht direkt beteiligt sind, sowie der in medizinischer Ausbildung befindlichen Personen abzulehnen.
3. Der Patient hat das Recht, über seinen Gesundheitszustand, den vorgeschlagenen individuellen Therapievorgang sowie alle seine Änderungen informiert zu werden. Der Patient hat im Rahmen des rechtlich Zulässigen das Recht, auf Therapie abziehende Eingriffe abzulehnen, gleichzeitig muss er über gesundheitliche Folgen seiner Entscheidung informiert werden.
4. Der Patient hat das Recht zu erwarten, dass sämtliche Berichte und Aufzeichnungen

- betreffend seine Therapie als vertraulich behandelt werden. Der Schutz der Daten über den Kranken sowie all seiner personenbezogenen Daten muss sowohl für die Urkundendokumentation als auch im Falle der EDV-Verarbeitung sichergestellt werden.
5. Auskunft über den Gesundheitszustand des Patienten sowie die Einsichtnahme in die Patientenakte erfolgen stets rechtmäßig:
    - a) Der Patient hat das Recht, in seine Patientenakte Einsicht zu nehmen, davon Abschriften oder Kopien anzufertigen, und dies in Anwesenheit eines von der PLP beauftragten Mitarbeiters (für die Anfertigung einer Abschrift oder Kopie sieht das Gesetz eine Frist von 30 Tagen ab Erhalt des jeweiligen Antrags vor).
    - b) Der Patient kann nach Aufnahme in die Klinik oder jederzeit danach Personen bestimmen, die über seinen Gesundheitszustand informiert werden dürfen, und gleichzeitig kann er bestimmen, ob diese Personen in seine Patientenakte oder andere sich auf seinen Gesundheitszustand beziehende Aufzeichnungen Einsicht nehmen und Abschriften oder Kopien dieser Dokumente anfertigen dürfen.
    - c) Der Patient kann nach Aufnahme in die Klinik oder jederzeit danach ein Verbot betreffend die Auskunft über seinen Gesundheitszustand an jede beliebige Person aussprechen.
    - d) Die Bestimmung von Personen oder das Verbot betreffend Auskunft über den Gesundheitszustand kann der Patient jederzeit aufheben.
    - e) Der Patient hat das Recht zu bestimmen, in welchem Umfang die Auskunft über seinen Gesundheitszustand an die von ihm bestimmten Personen gegeben werden soll.
  6. Der Patient hat das Recht zu erwarten, dass der Dienstleister (PLP) den Wünschen des Patienten auf dem Charakter der Erkrankung entsprechende Behandlung nach seinen Möglichkeiten und in angemessener Art und Weise entgegenkommt. Soweit erforderlich, kann der Patient an eine andere medizinische Einrichtung weitergeleitet werden ggf. dorthin danach überführt werden, nachdem ihm die vollständige Begründung und die Informationen über die Unerlässlichkeit dieser Weiterleitung und über andere Alternativen mitgeteilt wurden, die dabei bestehen.
  7. Der Patient hat das Recht zu erwarten, dass seine Behandlung mit angemessener Kontinuität durchgeführt wird. Er hat das Recht vorher zu wissen, welche Ärzte und wo sie ihm nach der Entlassung zur Verfügung stehen.
  8. Der Patient hat das Recht auf eine ausführliche und ihm verständliche Erklärung, warum sich der Arzt für ein nicht standardmäßiges Vorgehen entschieden hat.
  9. Der Patient hat das Recht, seine Unzufriedenheit mit der Behandlung mündlich oder schriftlich zum Ausdruck zu bringen. Er kann sich an leitende Angestellte, Geschäftsleiter, Träger sowie weitere zuständige Institutionen nach eigenem Ermessen (Tschechische Ärztekammer, Gesundheitsministerium der Tschechischen Republik, Krankenkassen u. ä.) wenden.
  10. Ein Kranker am Ende seines Lebens hat das Recht auf eine rücksichtsvolle und gefühlsvolle Betreuung aller medizinischen Fachkräfte, die seine Wünsche respektieren

müssen, sofern diese nicht im Widerspruch zu den gültigen Gesetzen stehen.

11. Der Patient hat das Recht, seine Rechnung zu überprüfen sowie die Begründung ihrer Posten zu fordern, ohne Rücksicht darauf, von wem die Rechnung bezahlt wird.
12. Ein Patient mit eingeschränktem Sehvermögen oder eingeschränkter Kommunikationsfähigkeit hat das Recht auf für ihn akzeptable Verständigungsmittel, die er selbst wählt, einschl. der Anwesenheit eines Dolmetschers.
13. Ein Patient mit eingeschränkter Sinneswahrnehmung oder körperlicher Behinderung, der sich eines Hundes mit spezieller Ausbildung bedient, hat im Hinblick auf seinen Gesundheitszustand das Recht auf Begleitung und Anwesenheit des Hundes in der medizinischen Einrichtung.
14. Der Dienstleister hat den früher ausgesprochenen Wunsch des Patienten zu beachten, soweit ihm dieser vorliegen.

## **B) PATIENTENPFLICHTEN**

### 1. Der Patient ist bei der medizinischen Behandlung **verpflichtet**:

- a) den vorgeschlagenen individuellen Therapievorgang zu beachten, sofern er in die medizinische Behandlung eingewilligt hat;
- b) die „Hausordnung der PLP“ zu befolgen;
- c) dem Gesundheitsdienstleister den Preis für die erbrachten medizinischen Dienstleistungen zu bezahlen, die aus der öffentlichen Krankenversicherung oder anderen Quellen nicht gedeckt oder nur teilweise gedeckt werden, die ihm mit seiner Einwilligung erbracht wurden; sollte der Patient in seiner Geschäftsfähigkeit eingeschränkt sein, obliegt die Zahlung dem ihm bestellten Betreuer;
- d) das Pflegepersonal über die bisherige Entwicklung seines Gesundheitszustandes, Infektionskrankheiten, anderweitige Behandlungen, die Einnahme von Medikamenten, den Drogenkonsum sowie weitere, für die medizinische Behandlung wesentliche Umstände wahrheitsgemäß zu informieren; sollte der Patient in seiner Geschäftsfähigkeit eingeschränkt sein, obliegt die Mitteilung dem ihm bestellten Betreuer;
- e) während der stationären Behandlung weder Alkohol noch andere Suchtmittel zu konsumieren und sich in begründeten Fällen auf Anordnung des behandelnden Arztes einer Untersuchung zwecks Nachweis, ob er nicht unter Einfluss von Alkohol oder anderen Suchtmitteln steht, zu unterziehen.

### 2. Der Patient oder sein Betreuer ist bei der medizinischen Behandlung **verpflichtet**:

- a) auf Aufforderung des Pflegepersonals seine Identität durch einen gültigen amtlichen Ausweis (Personalausweis, Reisepass oder ein anderes, mit Bild versehenes Dokument, das vom staatlichen Organ ausgestellt wurde) nachzuweisen; diese Pflicht hat auch diejenige Person, die das Recht auf Auskunft über den Gesundheitszustand des Patienten geltend macht, oder diejenige Person zu erfüllen, die den in stationärer Behandlung befindlichen Patienten besuchen möchte, und

dabei handelt es sich nicht um die Person, der Auskunft erteilt werden soll;

- b) weigert sich der Patient oder sein Betreuer, sich auszuweisen, kann der Dienstleister, d. h. die PLP die Behandlung verweigern, sofern es sich um keine akute medizinische Versorgung handelt.
3. Der Patient ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung **nicht berechtigt**, andere Personen zu fotografieren oder Tonaufnahmen von ihnen zu machen (wie z. B. mit Hilfe von Mobiltelefon, Computer oder Tablet u. ä.) und diese Aufnahmen auf sozialen Medien zu veröffentlichen. Sollte also jemand personenbezogene Daten einer anderen Person oder anderer Personen unberechtigt veröffentlichen, mitteilen, zugänglich machen, anderweitig verarbeiten oder sich aneignen (d. h. mit personenbezogenen Daten unberechtigt umgehen) und dadurch einen materiellen bzw. immateriellen Schaden verursachen, hat er die Verantwortung zu tragen und den erlittenen Schaden zu ersetzen.
4. Der Patient **darf** während der stationären Behandlung **keine** Gegenstände schaffen, herstellen oder in die PLP bringen, die andere Patienten oder das Personal der PLP gefährden.
5. Der Patient ist neben den vorgenannten Pflichten im Falle des Maßregelvollzugs ferner **verpflichtet**:
- a) sich dem individuellen Therapievorgang, der im Rahmen des Maßregelvollzugs festgelegt wurde, einschl. aller medizinischen Behandlungsmaßnahmen, die Bestandteil des individuellen Therapievorgangs sind, zu unterziehen; dadurch bleibt das Recht des Patienten, zwischen möglichen Therapiealternativen zu wählen, oder sein Recht auf Einwilligung gemäß Gesetz über medizinische Dienstleistungen für einzelne medizinische Behandlungsmaßnahmen unberührt, die mit der Erfüllung des Zwecks der Maßregel nicht direkt zusammenhängen,
- b) sich auf begründete Anforderung des behandelnden Arztes einer Sicherheitskontrolle zwecks Sicherstellung der Einhaltung der „Hausordnung“ und um auszuschließen, dass dieser bei sich keine Sache hat, die den individuellen Therapievorgang beeinträchtigen könnte; die Kontrolle wird von einer Person gleichen Geschlechts durchgeführt,
- c) den vom Dienstleister bestimmten Mitarbeitern zu ermöglichen, seine persönlichen Sachen zu kontrollieren,
- d) im Falle eines kurzen Verlassens der medizinischen Einrichtung die Adresse mitzuteilen, an welcher er sich aufhält, und den Aufenthaltsort auch einzuhalten; sollte er die Auskunft verweigern, dann wird der jeweilige Entlassungsschein seitens des Dienstleisters nicht ausgestellt.

**Die Nichteinhaltung der vorgenannten Pflichten wird gemäß der Bestimmung des § 48 Abs. 2 Buchst. d) des Gesetzes Nr. 372/2011 Slg., über medizinische Dienstleistungen, in der jeweils geltenden Fassung sanktioniert, und dies mit Abbruch der Behandlung des Patienten nach Entscheidung des**

**Dienstleisters aufgrund der Verletzung seiner Pflichten oder der „Hausordnung der PLP“.**